

*Nicole*

One of the  
RSM team



# Prinsjesdagspecial Steuerplan 2026

September 2025

In dieser Sonderausgabe vom RSM Niederlande Aktuell sind die wichtigsten Vorschläge aus dem Steuerplan 2026 und weitere Gesetzesvorschläge für Sie aufgelistet.

Die Sonderausgabe gliedert sich in folgende Themen:

- Maßnahmen für Unternehmen;
- Maßnahmen für den Arbeitgeber;
- Maßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern;
- Maßnahmen im Immobilienbereich;
- Maßnahmen für Autos und Mobilität;
- Maßnahmen für (vermögende) Privatpersonen;
- Maßnahmen auf internationaler Ebene;

Die vorgeschlagenen Maßnahmen treten, sofern nichts anderes angegeben ist, am 1. Januar 2026 in Kraft.

## UNTERNEHMEN

### Befristetes Übergangsgesetz „FGR“

Um eine kurzfristige Steuerpflicht zu verhindern, wird eine Übergangsmaßnahme für Publikumsfonds („FGR“) vorgeschlagen, die bis einschließlich 2024 steuerlich transparent waren. Diese „FGR“ können sich nach dem geltenden Übergangsgesetz ab dem 1. Januar 2025 dafür entscheiden, vorübergehend nicht als Steuerpflichtige angesehen zu werden. Bedingung ist, dass sich alle Teilnehmenden bis spätestens 28. Februar 2026 einig sind. Das Übergangsgesetz gilt längstens bis zum 1. Januar 2028 und verhindert, dass die betroffenen Fonds nur für einen kurzen Zeitraum in den Jahren 2025 und 2026 eigenständig steuerpflichtig sind.

## ARBEITGEBER

### Klarstellung der Regelung für (geteilte) Fahrräder

Die Hinzurechnung eines zur Verfügung gestellten Fahrrads zum zu versteuernden Einkommen wird angepasst. Bisher galt der pauschale Zuschlag von 7 % auch dann, wenn das Fahrrad nur gelegentlich oder nur für einen Teil des Arbeitsweges genutzt wurde. Dies führte zu einer unbeabsichtigten Besteuerung. Ab sofort wird keine Hinzurechnung fällig, wenn das Fahrrad nicht mehr als zufällig (maximal 10%) an der Wohn- oder Wohnadresse des Arbeitnehmers abgestellt wird. Eine ähnliche Regelung gilt für den IB-Unternehmer: Die Auszahlung wird auf Null gesetzt. Damit ist die Unsicherheit über die Nutzung des Dienstrads beseitigt.

### Tipp!

Legen Sie in Bezug auf die Beschäftigung oder Vereinbarungen mit dem Personal fest, dass das zur Verfügung gestellte Fahrrad nicht dauerhaft zu Hause abgestellt werden darf.

### Bitte beachten Sie!

Diese Maßnahme gilt rückwirkend zum 1. Januar 2020.

Maßnahmen im Rahmen der lukrativen Beteiligungen  
Die Vorteile aus einer indirekt gehaltenen lukrativen Beteiligung (Sonderarbeitsnehmervergütung in Form von Aktien) über Box 2 werden von nun an fiktiv erhöht, wodurch sich die effektive Steuerbelastung von maximal 31% auf maximal 36% erhöht, was dem Satz von Box 3 entspricht. Darüber hinaus wird eine Maßnahme zur Missbrauchsbekämpfung eingeführt: Ein Verlust aus einer wesentlichen Beteiligung, der durch Zinsen auf den Kaufpreis entsteht, kann nicht mehr verrechnet werden, um die Steuer auf lukrative Vorteile zu neutralisieren.

### Bitte beachten Sie!

Es kann vorteilhafter sein, in diesem Jahr bestimmte Vorteile zu realisieren. Eine Alternative besteht darin, andere Vergütungsstrukturen zu prüfen.

## MEHRWERTSTEUER UND VERBRAUCHSTEUERN

### Anpassung der Definition der Verbrauchsteuer für Milchprodukte

Die Ausnahme für Milchprodukte bei der Verbrauchsteuer auf alkoholfreie Getränke wird verschärft. Getränke mit nur einem Hauch von Milchprodukten oder zugesetzten Aromen unterliegen nun der Verbrauchssteuer. Ausgenommen bleiben Milch, Buttermilch und Sojagetränke mit maximal 5 % Zucker und 1,1 % gesättigten Fettsäuren. Der Begriff "Limonade" wird aus Gründen der Klarheit durch "andere alkoholfreie Getränke" ersetzt.

### Bitte beachten Sie!

Getränke wie Schokoladenmilch und Fruchtgetränke mit Milchprodukten werden ab sofort besteuert.

### Beibehaltung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes für Kultur, Medien und Sport

Der bisher beschlossene Plan, den Mehrwertsteuersatz für Kultur, Medien und Sport auf 21% zu erhöhen, wird rückgängig gemacht.

Der ermäßigte Satz von 9 % gilt weiterhin für diese Artikel. Um die Beibehaltung des ermäßigten Satzes zu finanzieren, wird der jährliche Teuerungsausgleich für Einkommensteuer und Lohnsteuer im Jahr 2026 nur teilweise angewendet. Das hat zur Folge, dass das verfügbare Einkommen weniger steigt, aber die Preise für Kultur, Medien und Sport tiefer bleiben.

#### **Bitte beachten Sie!**

Der niedrige Mehrwertsteuersatz für Beherbergung wird abgeschafft und von 9 % auf 21 % erhöht.

## IMMOBILIEN

### **Grunderwerbsteuer auf 8 % für Investitionsimmobilien**

Die Grunderwerbsteuer für den Erwerb von Investitionsimmobilien sinkt zum 1. Januar 2026 von 10,4 % auf 8 %. Für eine Immobilie, die der Käufer langfristig selbst bewohnen wird, gilt weiterhin der (bestehende) ermäßigte Steuersatz von 2 % oder die Befreiung für Erstkäufer.

#### **Bitte beachten Sie!**

Es kann vorteilhaft sein, den Kauf einer Anlageimmobilie bis nach dem 1. Januar 2026 aufzuschieben, damit der ermäßigte Grunderwerbsteuersatz darauf Anwendung findet.

### **Ausschluss nahestehende Personen für Leerstandsquote „LWR“**

Der Leerstandsquote darf nur in Box 3 und bei marktgerechter Vermietung die Schenkungs und Erbschaftsteuer angewandt werden. Bisher konnten auch nahestehende Personen bei nicht marktbasierenden Vermietungen von der abweichenden Bewertungsregel und von Urteilen des Obersten Gerichtshofs profitieren, aufgrund derer der Wert der Wohnung niedriger angesetzt wurde. Von nun an gilt der Leerstandsquote nicht mehr in Situationen, in denen ein Haus zu einem nicht marktgerechten Preis vermietet oder an eine nahestehende Person vermietet wird. Nur wenn sogenannte verbundene Parteien marktkonform handeln, bleibt eine Anwendung möglich.

#### **Bitte beachten Sie!**

Prüfen Sie bei der Vermietung an die Familie, ob die vereinbarte Miete marktgerecht ist, um die Anwendung der Leerstandsquote zu gewährleisten.

## AUTO & MOBILITÄT

**Pseudo-Endabgabe auf fossile Leasingfahrzeuge**  
Ab dem 1. Januar 2027 wird eine Pseudo-Schlussabgabe für Arbeitgeber eingeführt, die einen fossilen Pkw den Arbeitnehmern zum Teil zur privaten Nutzung zur Verfügung stellen. Die Pseudo-Endabgabe beträgt 12 % des Listenpreises für Personenkraftwagen bis zum Alter von 25 Jahren. Bei älteren Autos wird der Wert des Wirtschaftsverkehrs angenommen. Bis zum 17. September 2030 gelten Übergangsregelungen für Fahrzeuge, die bereits vor 2027 bereitgestellt wurden. Lieferwagen und Motorräder sind von der Abgabe ausgenommen. Darüber hinaus gilt die Abgabe nur für ein (fiktives) Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis.

#### **Tipp!**

Passen Sie die Flottenpolitik bis 2027 an die neuen Regeln an und planen Sie rechtzeitig die Elektrifizierung der Geschäftsflotte.

### **Emissionsfreie Sonderwagen und Motorräder**

Für emissionsfreie (auch elektrische) Sonder-Pkw wie Wohnmobile und Rollstuhlfahrzeuge sowie für emissionsfreie Motorräder wird die BPM bis einschließlich 2030 angepasst. Sie erhalten einen Festpreis, genau wie reguläre emissionsfreie Pkw. Der Betrag beträgt 667 € für die Sonder-Pkw und 200 € für die Motorräder. Dadurch wird die vorherige, ungewollte Zunahme der Belastung korrigiert und der Anreiz zur emissionsfreien Mobilität bleibt erhalten.

#### **Tipp!**

Prüfen Sie bei Einkäufen ab 2025, ob die BPM-Korrektur korrekt angewendet wurde.

### **Verbesserungen bei der Hinzurechnung des zu versteuernden Einkommens für emissionsfreie Autos**

Mit der Abschaffung des reduzierten Zuschlags für IB-Unternehmer und Arbeitnehmer mit einem firmeneigenen emissionsfreien Auto werden einige technische Anpassungen vorgenommen. Diese Änderungen stellen sicher, dass die Steuergesetzgebung mit der Abschaffung des Rabatts auf die Hinzurechnung zum zu versteuernden Einkommen für Fahrzeuge, die kein CO<sub>2</sub> ausstoßen, im Einklang steht. Ab sofort gibt es einen zusätzlichen Steuersatz von 22 %.

#### **Bitte beachten Sie!**

Für emissionsfreie Autos mit einem Datum der Erstzulassung im Jahr 2025 wird ein Zuschlag von 17 % für 60 Monate für den vollen Wert von Wasserstoff- / Solarzellenautos oder bis zu 30.000 € Listenwert für andere Autos gelten.

# (WOHLHABEND) EINZELPERSONEN

## Schenkungen innerhalb von 180 Tagen vor dem Tod

Schenkungen des Erblassers innerhalb von 180 Tagen vor dem Tod gelten auch steuerlich als erbrechtliche Erwerbe. Für diese Schenkung muss zum einen eine Schenkungsteuererklärung abgegeben werden und zum anderen muss die Schenkung in die Erbschaftsteuererklärung aufgenommen werden. Um diesen doppelten Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird vorgeschlagen, dass eine solche Spende nur in der Erbschaftsteuererklärung berücksichtigt werden muss. Die Abgabe einer Schenkungsteuererklärung ist dann nicht mehr notwendig. Diese neuen Regeln gelten erstmals für Spenden, die ab 180 Tagen vor dem 1. Januar 2026 getätigt werden.

## Tatsächliche Rückgabe in Box 3 ab 2028

In Box 3 befindet sich ein Gesetzentwurf zur Besteuerung der tatsächlichen Kapitalrendite ab dem 1. Januar 2028. Dies ist anstelle des derzeitigen Systems, in dem die Kapitalrendite pauschal ermittelt wird. Nach Angaben der Regierung kann das oben genannte Datum des Inkrafttretens nur eingehalten werden, wenn das Unterhaus den Gesetzentwurf bis spätestens 15. März 2026 verabschiedet. Da nach wie vor darüber diskutiert wird, wie diese tatsächliche Rendite am besten ermittelt werden soll, ist noch nicht sicher, ob dies gelingen wird.

## Anpassungen von Box 3

Die fixe Rendite für sonstige Vermögenswerte in Box 3 wird angepasst, indem die Mieteinnahmen und der Nutzen aus der Eigennutzung in der Berechnungsmethode für die langfristige Rendite von Immobilien ausdrücklich berücksichtigt werden. Dies führt zu einer Erhöhung der Pauschale von 6 % auf 7,78 %. Darüber hinaus wird der Freibetrag von 57.684 € auf 51.396 € pro Steuerzahler reduziert. Dadurch wird die Steuerbemessungsgrundlage verbreitert und die Zahl der Steuerpflichtigen, die Steuern in Box 3 zahlen, erhöht. Die Widerlegungsregel gilt weiterhin, so dass Steuerpflichtige mit niedrigeren tatsächlichen Renditen eine Berichtigung beantragen können.

### Tipp!

Nutzen Sie die Widerlegungsregel, wenn die tatsächliche Rendite niedriger ist als die feste Rendite.



### Reparatur des Widerlegungsregel Box 3

Die Berechnung der tatsächlichen Rendite in Box 3 wird angepasst, um den Missbrauch von Anleihen und anderen Vermögenswerten mit kurzfristigen Einkommensraten zu verhindern. Bisher konnte der Kauf von Anleihen mit Stückzinsen im Jahr des Erwerbs zu Verlusten führen, wodurch die Abgabe in Box 3 reduziert oder vermieden werden konnte. Es wird vorgeschlagen, dass die Befreiung für kurzfristige Ertragsraten und die derzeitige Bewertungsregel für börsennotierte Wertpapiere für Anleihen und ähnliche Produkte bei der Anwendung der Widerlegungsregel abgeschafft werden sollten. Die Bewertung zum Marktwert erfolgt dann ab sofort inklusive Stückzinsen. Eine Ausnahme gilt für Bankguthaben: Laufende Raten von Zinserträgen auf Bankguthaben bleiben befreit. Diese Änderung gilt rückwirkend zum 25. August 2025, 16:00 Uhr.

#### Bitte beachten Sie!

Für Anleihen, die vor dem 25. August 2025, 16:00 Uhr, gekauft wurden, gilt das alte System bis zur Veräußerung oder Einführung des neuen Box-3-Systems weiter.

### Steuersätze Einkommensteuer 2026 für Nicht-Rentner

Steuerpflichtige, die Anfang 2026 das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht haben, werden sich im Jahr 2026 voraussichtlich mit folgenden

Einkommensteuersatz 2026			
Box 1 - Steuersatz	Inkl. mehr als (€)	jedoch nicht mehr als (€)	Steuersatz 2026 (%)
Stufe 1		38.883	35,70 %
Stufe 2	38.883	79.137	37,56 %
Stufe 3	79.137		49,50%

Einkommensteuersatz 2025			
Box 1 - Steuersatz	Inkl. mehr als (€)	jedoch nicht mehr als (€)	Steuersatz 2025 (%)
Stufe 1		38.441	35,82%
Stufe 2	38.441	76.814	37,48%
Stufe 3	76.814		49,50%

In diesen Prozentsätzen sind auch die Sozialversicherungsbeiträge enthalten. Für diejenigen, die weniger oder keine Sozialversicherungsbeiträge erheben, gilt eine andere Tarifstruktur.

Steuersätze Einkommensteuer 2026 Rentner Steuerpflichtige, die Anfang 2026 das gesetzliche Rentenalter erreicht haben und nach 1946 geboren wurden, müssen sich im Jahr 2026 voraussichtlich mit folgenden Steuerklassen auseinandersetzen:

Einkommensteuersatz 2026 (gesetzlichen Rentner)			
Box 1 - Steuersatz	Inkl. mehr als (€)	jedoch nicht mehr als (€)	Steuersatz 2026 (%)
Stufe 1		38.883*	Preis: 17,80%
Stufe 2	38.883	79.137	37,56%
Stufe 3	79.137		49,50%

\*Jahrgang vor 1946: Bracket 1 bis 41.123 €

Einkommensteuersatz 2025 (AOW-Rentner)			
Box 1 - Steuersatz	Inkl. mehr als (€)	jedoch nicht mehr als (€)	Steuersatz 2025 (%)
Stufe 1		38.441*	17,92%
Stufe 2	38.441	76.817	37,48%
Stufe 3	76.817		49,50%

\*Jahrgang vor 1946: Klammer 1 bis 40.502 €

### Geänderte Steuergutschriften

Nachfolgend finden Sie die erwarteten Steuergutschriften für 2026. Mit Ausnahme der Steuergutschrift für ältere Steuerpflichtigen und der Steuergutschrift für alleinstehende ältere Steuerpflichtigen handelt es sich um Steuergutschriften für Steuerpflichtige, die jünger als das gesetzliche Rentenalter sind. Für Steuerpflichtigen, die älter als das gesetzliche Rentenalter sind, gelten niedrigere Höchstbeträge.

Steuerzuschriften	2026 (€)	2025 (€)
Höchstbetrag der allgemeinen Steuerzuschrift	3.115	3.068
Maximale Steuerzuschrift für Arbeit	5.712	5.599
Einkommensabhängige Kombinationssteuerzuschrift maximal	3.032	2.950
Ermäßigung für junge Behinderte	923	909
Steuerzuschrift für ältere Steuerpflichten	2.067	2.035
Steuerzuschrift für alleinstehende ältere Steuerpflichten	540	531

### Ungleiche Spitzenteile bei Eheschließung

Erhält ein Ehegatte aufgrund des Ehevertrags bei Auflösung der Ehe Anspruch auf mehr als die Hälfte des ehelichen Vermögens, wird der Überschuss nunmehr mit der Schenkungs- oder Erbschaftssteuer besteuert. Dies gilt auch, wenn ein Ehegatte Anspruch auf mehr als die Hälfte der während der Ehe anzurechnenden Einkünfte oder Vermögenswerte erwirbt oder im Falle der Auflösung der Ehe aufgrund einer periodischen oder endgültigen Aufrechnungsklausel. Es wird vorgeschlagen, dass diese Maßnahme nur für Eheverträge gilt, die am oder nach dem 16. September 2025, 16:00 Uhr, erstellt oder geändert wurden.

### Gleichbehandlung leiblicher Kinder

Am 6. September 2024 hat der Oberste Gerichtshof entschieden, dass ein Kind, das vom leiblichen Vater nicht anerkannt wurde und auch sonst nicht in einem familienrechtlichen Verhältnis mit ihm steht, schenkungs- und erbschaftsteuerlich nicht als Kind gilt. Dies hat zur Folge, dass ein Kind keinen Anspruch auf die "Kinderbefreiung" und den ermäßigten Satz im Falle einer Schenkung oder Erbschaft eines leiblichen Elternteils hat. Dies verstößt gegen europäisches Recht. Es wird vorgeschlagen, dass solche Kinder auch schenkungs und erbschaftsteuerlich als Kinder anzusehen sind, wenn sie mit einem DNA-Test die biologische Elternschaft nachweisen können.

### Verlängerung der Frist für die Erbschaftsteuererklärung

Es wird vorgeschlagen, die Frist für die Erbschaftsteuererklärung für Todesfälle, die am oder nach dem 1. Januar 2026 eintreten, von acht auf zwanzig Monate zu verlängern. Auch der Ausgangspunkt für die Berechnung der Steuerzinsen für die Erbschaftsteuer beginnt erst zwanzig Monate nach dem Tod. Dies entspricht der Praxis, in der oft nicht alle Daten zur Verfügung stehen, um eine korrekte und vollständige Steuererklärung rechtzeitig einzureichen. Dies reduziert Stundungsanträge, Einwendungen und Steuerzinsen und macht den Prozess der Steuererklärung einfacher und praktikabler.

## INTERNATIONAL

### Reduzierung des ETK-Programms

Das extraterritoriale Kostenerstattungssystem (ETK) wird eingeschränkt. Für Arbeitnehmer, die vorübergehend in den Niederlanden arbeiten, werden die zusätzlichen Lebenshaltungskosten (Gas, Wasser, Strom und andere Versorgungskosten) und die zusätzlichen Gesprächskosten mit dem Herkunftsland nicht mehr durch die steuerfreie ETK abgedeckt. Die Regelung gilt weiterhin für andere Kosten, wie z. B. doppelte Unterbringungskosten und Reisekosten in das Heimatland. Für die Expat-Regelung (pauschale 30%-Regelung, ab 2027: 27 %) ändert sich inhaltlich nichts, denn diese Begrenzung der ETK ist bereits in der Kürzung auf 27 % enthalten.

#### Tipp!

Prüfen Sie die Aufwandsentschädigungen für Incoming-Mitarbeitende: Zusätzliche Lebenshaltungskosten und Kosten für private Anrufe zählen ab 2026 nicht mehr als ETK.

## SONSTIGE MASSNAHMEN

### Novelle des Mindeststeuergesetzes 2024

Das Mindeststeuergesetz 2024 („WMB 2024“) stellt sicher, dass multinationale Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro effektiv mindestens 15 % Steuern auf ihre Gewinne zahlen. Dieses Gesetz ist die Umsetzung einer europäischen Richtlinie, die auf Modellregeln der OECD basiert. Mit diesem Gesetzentwurf werden mehrere unverbindliche Verwaltungsrichtlinien der OECD in niederländisches Recht umgesetzt. Darüber hinaus werden verschiedene technische Änderungen vorgeschlagen. Diese Anpassung wirkt teilweise rückwirkend auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 31. Dezember 2023 beginnen.

#### Bitte beachten Sie!

Prüfen Sie, ob die rückwirkende Kodifizierung der OECD-Leitsätze und technische Änderungen Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen für den „WMB 2024“ haben.

### Implementierung DAC9

Mit diesem Gesetzentwurf wird die 8. Novelle der Informationsaustauschrichtlinie (DAC9) im International Assistance in Taxation Act (CIR) umgesetzt. Die DAC9 regelt den Informationsaustausch zur Umsetzung des „WMB 2024“,

auf dessen Grundlage multinationale Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens 750 Mio. € immer mindestens 15 % Steuern auf ihre Gewinne zahlen. Mit dieser Änderung des WIB können die Niederlande die WMB-Erklärung international mit anderen Mitgliedstaaten teilen. Das bedeutet, dass Unternehmen nur in einem Land eine Steuererklärung abgeben müssen.

#### Bitte beachten Sie!

Das „WMB 2024“ fügt auch eine Berichtspflicht für das einreichende Unternehmen hinzu.

### Anpassung der Mindestkapitalregel in der Körperschaftsteuer

Die Minimum Capital Rule („MKR“) begrenzt den Abzug von Zinsen für Banken und Versicherungen. Ab 2024 wurde die „MKR“ gelockert, indem Zinsen anderer Konzerngesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen nicht in die Berechnung der Beschränkung einbezogen werden. Irrtümlicherweise stellte sich heraus, dass diese Lockerung auch für Kredite an natürliche Personen galt (wo Banken häufig Geld aufnehmen). Mit dieser Anpassung wird die bisherige Lockerung teilweise rückgängig gemacht und diese Kredite werden für die „MKR“ wieder relevant. Dies steht im Einklang mit dem Ziel der „MKR“, den steuerlichen Anreiz zur Finanzierung mit Fremdkapital zu begrenzen.

#### Bitte beachten Sie!

Prüfen Sie, ob Kredite an natürliche Personen in die Berechnung des „MKR“ einbezogen werden.

### Recht auf Einsichtnahme in Steuerakten

Von nun an haben Steuerpflichtige und Quellensteuerzahler ein aktives Recht auf Einsicht in ihre Steuerakte. Spätestens mit der Veröffentlichung eines Steuerbescheids oder einer anfechtbaren Entscheidung werden alle Unterlagen im Zusammenhang mit dem Fall über ein Portal digital zur Verfügung gestellt. Das Auskunftsrecht wird Schritt für Schritt pro Steuer eingeführt. Im Rahmen einer vorübergehenden Regelung kann der Prüfer Unterlagen zur Verfügung stellen, bevor das Recht auf Einsichtnahme auf eine Steuer anwendbar ist. Das Auskunftsrecht gilt nicht für dezentrale (z. B. kommunale) Steuern.

#### Tipp!

Nutzen Sie diese Einsichtsmöglichkeit, dies kann auch bei Widerspruchsverfahren helfen.

## RSM in den Niederlanden

Alkmaar, **T** +31 (0) 72 541111  
Amsterdam, **T** +31 (0) 20 635 20 00  
Eindhoven, **T** +31 (0) 40 295 00 15  
Heerlen, **T** +31 (0) 45 405 55 55  
Hoofddorp, **T** +31 (0) 23 530 04 00  
Maastricht, **T** +31 (0) 43 363 90 50  
Rotterdam, **T** +31 (0) 10 455 4100  
Utrecht, **T** +31 (0) 30 23173 44

[www.rsmnl.com](http://www.rsmnl.com)

Die in diesem Newsletter enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich nicht auf die besonderen Umstände einer bestimmten Person oder eines bestimmten Unternehmens. Obwohl bei der Erstellung dieses Newsletters größtmögliche Sorgfalt angewandt wurde, können wir nicht garantieren, dass die darin enthaltenen Informationen zum Zeitpunkt des Erhalts richtig und vollständig sind oder in Zukunft bleiben werden. Auf Grundlage dieser Informationen sollten keine Maßnahmen ergriffen werden, ohne zuvor eine angemessene fachliche Beratung einzuholen. RSM Netherlands Holding N.V. kann nicht für eventuelle Unrichtigkeiten und deren Folgen haftbar gemacht werden.